
Bebauungsplan „Am Rhein“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
vom 18.10. – 18.11.2016

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Bebauungsplan „Am Rhein“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 18.10. – 18.11.2016
Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/ Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	bnNetze, Freiburg 19.10.2016	Keine Einwendungen, Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
2	Landkreis Lörrach, FB Baurecht, 18.11.2016	Naturschutz <u>Eingriffsregelung</u> In dem vorliegenden Umweltbericht zu dem BP Am Rhein wurde der geplante Eingriff ausführlich in allen Punkten dargelegt. Die im Umweltbericht dargestellten Ergebnisse sind nachvollziehbar dargestellt und plausibel. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des BP aufgenommen. § 1a BauGB wird ausreichend Rechnung getragen. <u>Artenschutz</u> Für die Aufstellung des BP Am Rhein wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung der einzelnen Tiergruppen sind plausibel und nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in die Festsetzungen des BP übernommen, so dass ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Einhaltung nicht zu erwarten ist. Ergänzend ist noch in den BP aufzunehmen, dass für die Umsetzung der Maßnahmen eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu benennen und der Unteren Naturschutzbehörde als Ansprechpartner mitzuteilen ist. Die Umsetzung wird durch die ÖBB und das notwendige Monitoring überwacht. Für das Monitoring (siehe auch Umweltprüfung) ist ein Risikomanagement zu erstellen, damit zeitnah Alternativen umgesetzt werden können, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Die Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen ist der UNB jeweils mitzuteilen (Kurzberichte der ÖBB, spätestens 6 Wochen nach Umsetzung).	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Anregung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Hinweise aufgenommen.

	Wir weisen noch darauf hin, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen, die Abschirmung der Naturschutzgebiete durch Hecken und Feldgehölze während der gesamten, geplanten 30 Jahre Betriebslaufzeit der Photovoltaikanlage sicherzustellen ist. Die Pflanzung von neuen Hecken und Einzelbäumen, sowie die Aufhängung der geforderten Vogelnist- und Fledermauskästen, sind durch die ÖBB zeitnah sicherzustellen und zu berichten. Waldwirtschaft Die im Planungsgebiet vorhandenen Gehölzkomplexe sind nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusprechen. Deshalb ist von der geplanten Abgrenzung des geplanten BP „Am Rhein“ kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG) betroffen. Auf den angrenzenden Flurstücken 4093/3, 4094/0, 4095/0 und 1653/0 der Gemarkung Hertens stockt jedoch Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Auch wenn der Wald außerhalb des geplanten BP „Am Rhein“ liegt, so ist die Waldabstandsregelung (30 m) gemäß § 4 Absatz 3 Landesbauordnung bei einer späteren Bebauung zu beachten. Straßen Der FB Straßen ist als zuständige untere Verwaltungsbehörde für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Bundesstraßen zuständig. Die Verantwortlichkeit umfasst insbesondere die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf Bundesstraßen außerhalb der gesetzlichen Ortsdurchfahrten. Die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um einen hinreichend sicheren Straßenzustand zu schaffen und zu erhalten, der eine gefahrlose Nutzung der Straße ermöglicht. Aus dieser Verantwortung heraus, nehmen wir zum Bebauungsplan wie folgt Stellung. Das geplante Vorhaben soll auf der Gemarkung Rheinfelden-Hertens außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der B 34 in einem Geschwindigkeitsbereich von derzeit 70 km/h entstehen. Die B 34 ist eine Straße in Eigentum des Bundes und dient dem weiträumigen Fernverkehr. Zu SO 1: Nach dem FStrG gilt längs der Bundesstraße innerhalb von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ein Anbauverbot für	Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen. Kenntnisnahme Anregung wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen. Kenntnisnahme Die Erweiterung des Recyclinghofs, eine Baumaßnahme des Landkreises,
--	---	---

bauliche Anlagen. Im Bebauungsplan fehlen Angaben der Randabstände zur B34 sowie Angaben über die Art der Bebauung (z.B. erdverbundene Anlagen, Containeranlagen, Aufenthaltsräume, Parkplätze, Einfassungen für Sammelstellen usw.) der Fläche SO 1. Nach FStrG dürfen innerhalb der Anbauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Dem vorliegenden Bebauungsplan stimmen wir für die Fläche SO 1 daher nicht zu. Es sind die o.g. Angaben zu liefern. Ergänzung der Stellungnahme nach Mail vom 09.12.2016 vom Landkreis Lörrach: Der Fachbereich Straßen hat in seiner Stellungnahme vom 10.11.2016 zu o.g. Bebauungsplan "Am Rhein" für die Fläche SO1 auf die Anbauverbotszone von 20 m zur B34 hingewiesen. Da diese Anbauverbotszone von 20 m im Bebauungsplan nicht eingehalten wird hatte der Fachbereich Straßen dem Bebauungsplan nicht zugestimmt. Heute hat eine Besprechung zwischen dem Fachbereich Straßen und den Eigenbetrieben Abfallwirtschaft stattgefunden. Dabei wurde besprochen die Anbauverbotszone in dem Bereich SO1 auf 10 m zu reduzieren. Einer Reduzierung der Anbauverbotszone auf 10 m hatte bereits vorab das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, als obere Straßenbaubehörde zugestimmt. Der Fachbereich Straßen, als untere Straßenbaubehörde ist mit dieser Reduzierung ebenso einverstanden. Zu SO 2: Der Vorhabensträger rechnet auf Grundlage des Reflexions-/ Lichtgutachtens mit Blendungen der Verkehrsteilnehmer der B 34 in beiden Fahrtrichtungen. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass durch die PV-Anlage der Verkehr auf der B 34 Fahrtrichtung Wyhlen insbesondere im Mai, Juli und August geblendet wird. Die kritischen Blendungen werden von einem Teil der PVParkfläche Feld 5 verursacht. In Fahrtrichtung Rheinfelden prognostiziert das Gutachten kritische Blendungen von den nördlichsten Modulen der Parkfläche Feld 5 Reihe 15. Das Gutachten geht von einzelnen und kurzzeitigen Blendungen aus, welche direkt auf den Fahrzeugführer treffen. Nach Ansicht der Gutachter sei mit einer Blendung zu rechnen, wenn die Blickrichtung der Autofahrer um mindestens 25-30 Grad zur Fahrtrich-	wurde bereits im August 2016 genehmigt. Dabei handelt es sich um eine Überdachung der bestehenden Anlage sowie der Errichtung von zwei Containern. Sichttechnische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da das Recyclinghofniveau tiefer liegt als der Deponiekörper. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis, dass Verkehrsteilnehmer durch die Anlage zu keiner Zeit durch Blendwirkung gefährdet wird, wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Ausführung des FB Straßen zur Blendwirkung in die Bau-
---	---

		tung abweicht. Das geplante Vorhaben hat in der vorliegenden Form negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B 34. Es gehört zum normalen Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern auch außerhalb der eigentlichen Fahrtrichtung zu blicken, beispielsweise bei Überhol- und Ausweichvorgängen, Unaufmerksamkeit, Schulterblick oder sonstigen bewussten oder unbewussten gesteuerten Verkehrssituationen. Dem Vorhaben stimmen wir deshalb nur unter Vorbehalt zu, wenn der Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise im Gutachten ausgeführt zwingend ausschließt, dass Verkehrsteilnehmer durch die Anlage zu keiner Zeit durch Blendwirkung gefährdet wird. Da es sich beim Gutachten um eine Blend-Prognose handelt, ist der Vorhabensträger zu verpflichten seine ggf. auch baurechtlich genehmigte Anlage jederzeit und auf Aufforderung des FB Straßen unverzüglich nachzurüsten, umzubauen oder zu ergänzen. Sind keine Maßnahmen geeignet die Blendwirkung kurzfristig und dauerhaft zu unterbinden, sind blendende Anlagenteile vom Vorhabensträger unmittelbar zu demontieren.	genehmigung aufgenommen. Der Nachweis, dass Blendwirkung nicht auftritt ist vor Inbetriebnahme einzureichen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, 27.10.2016	Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 15.08.2016 halten wir fest, dass unseren Hinweisen mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde. Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Ergeben sich weitere Änderungen oder konkrete Planungen, bitten wir um Beteiligung.	Kenntnisnahme
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 10.11.2016	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.08.2016 (Az. 2511 //16-07594) sowie Ziffer 7 „Hinweise“ des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 15.09.2016) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
5	Polizeipräsidium Freiburg 10.11.2016	Das Polizeipräsidium nimmt wie folgt Stellung: Da zur verkehrlichen Erschließung im Bebauungsplan keine Aussagen getroffen werden, können hierzu keine Aussagen gemacht werden.	Kenntnisnahme
6	IHK, Konstanz 17.11.2016	Die Stadt Rheinfelden (Baden) beabsichtigt, für das Gebiet „Am Rhein“ ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen, um die Voraussetzung zu schaffen, einen Teilbereich einer seit 1986 abgeschlossenen Mülldeponie zu nutzen. Das Planungsgebiet weist eine Größe von insgesamt etwa 4,38 ha auf und soll künftig durch zwei Sondergebiete genutzt werden, einen Recyclinghof sowie einen Solarpark. Der Recyclinghof ist als Modernisierung bzw. Neukonzeption des bestehenden Recyclinghofes geplant, die bau-	Kenntnisnahme

		rechtliche Genehmigung ist hierfür bereits rechtskräftig erteilt. Die Fläche für den Recyclinghof selbst ist mit 0,3 Hektar ausgewiesen, die dazu nötige Erschließungsfläche ist mit 0,23 ha angegeben. Die Photovoltaik-Freilandanlagen sollen insgesamt eine Kraftwerksleistung zwischen 3,1 und 3,3 MW (modulabhängig) erreichen. Die Leistung könnte für die Stromversorgung von geschätzt 700 Vierpersonenhaushalten genutzt werden. Die dazu nötige Fläche beträgt 3,3 Hektar. Der geplante Solarpark soll max. 30 Jahren befristet genutzt und danach rückgebaut werden. Im Zeitraum 8.-22.August 2016 wurde die „Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“ durchgeführt. Die eingegangenen Ergänzungen, Anregungen, Einwände sind in den jetzt vorgelegten Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt und eingearbeitet. Den Unterlagen entnehmen wir, dass im Rahmen des Bebauungsplanes den Aspekten des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen werden wird. Auch die durch die Bauphase entstehenden Emissionen sind im vorgelegten Plan ebenfalls ausreichend dargestellt und bewertet. Artenschutzrechtliche Bestandserhebungen wurden durchgeführt und entsprechend bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen sowie Kompensationsmaßnahmen sind beschrieben. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen anzumerken.	
7	Südbadenbus Schopfheim 04.08.2016	Keine Einwände	Kenntnisnahme
8	Regionalverband Hochrhein- Bodensee Waldshut 25.07.2016	Vorabstimmungnahme wurde in Begründung aufgenommen, daher keine weiteren zusätzlichen Anregungen.	Kenntnisnahme
	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen 16.11.2016 Stellungnahme eingegangen im Rahmen der Offenlage der Flächennutzungsplan- Teiländerung „Am Rhein“	In den Planbereichen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 20 DSchG bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass grundsätzlich in den Bereichen entlang des Rheinufer mit archäologischen Funden und eventuell mit römischen Brückenresten zu rechnen ist. Dies betrifft vorrangig die Planungsgebiete „Am Rhein“ und „Rheinsteig Rheinfelden“. Zur Planung bestehen im Grundsatz von Seiten der Denkmalpflege keine Anregungen. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

		(Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten; bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	
--	--	--	--

Rheinfelden, 18.01.2017
601/ Christiane Ripka